

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln
Tel. 0221/16 79 39 45
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

„Von Ihnen geht eine gegenwärtige Gefährlichkeit aus“

Mit unserer im Oktober erschienenen Broschüre „20 Jahre PKK-Verbot – Eine Verfolgungsbilanz“ wollten wir der LeserInnenschaft einen Einblick in die unterschiedlichen Ebenen der Folgen des 1993 verfüigten PKK-Betätigungsverbots für Kurdinnen und Kurden in Deutschland vermitteln. Weil wir hierbei aus Platzgründen häufig nur rudimentär auf einzelne Fälle eingehen konnten, wollen wir in den nächsten Infodiensten ausführlicher einzelne Vorgänge darstellen. Sie legen unserer Auffassung nach Zeugnis ab von einem menschenfeindlichen, arroganten Vorgehen bundesdeutscher Behörden und einer unerträglich einseitigen Haltung gegenüber Menschen, die wegen politischer Verfolgung ihre Heimat verlassen mussten und sich eine Zukunft in diesem Land erhofft hatten. Dass das Leben und die Existenzgrundlage von Kurdinnen und Kurden durch Entscheidungen von Administrationen zerstört werden können, sollten sie sich hier nicht unterordnen, wird explizit einkalkuliert: „Diese Ausweisung ist angemessen, auch wenn Sie durch die Ihnen gegenüber ergehende Ausweisungsverfügung verschiedenen, für Sie belastenden, Folgen ausgesetzt sind.“

Ausweisungsverfügung, Aufenthaltsbeschränkung und Meldepflicht

Nachfolgend möchten wir den Fall einer Kurdin schildern, die 11-jährig mit ihrer Mutter im Jahre 1995 nach Deutschland eingereist ist und beide wenige Monate später als asylberechtigt anerkannt worden sind. Ihr Vater hatte sich der PKK-Guerilla angeschlossen und wurde bei einem Gefecht mit der türkischen Armee 1989 getötet.

Seit vielen Jahren verfügt die Kurdin über eine Niederlassungserlaubnis, ist seit einigen Jahren selbstständig tätig und beschäftigt mehrere Mitarbeiter (*schaftt mit-hin Arbeitsplätze und zahlt Steuern, Azadî*).

Nun erhielt sie eine Ausweisungsverfügung mit Aufenthaltsbeschränkung und wöchentlich zweimaliger Meldepflicht bei der örtlichen Polizeibehörde, weil laut Regierungspräsidium „nur auf diese Weise“ die mit der Ausweisung „bekämpfte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, nämlich die weitere aktive Unterstützung der PKK und deren Nachfolgeorganisationen KADEK und KON- GRA-GEL, verhindert oder zumindest wesentlich erschwert werden“ könne.

Liste der „terroristischen“ Taten

Die Ausweisungsverfügung gegen die Kurdin erfolge – so das Regierungspräsidium – wegen ihrer „Teilnahme an Veranstaltungen von PKK- bzw. KONGRA-GEL-Anhängern“ bzw. ihrer Tätigkeiten in einem kurdischen Verein. Das lasse den Schluss zu, dass sie einer Vereinigung angehöre oder zumindest angehört habe, „die den Terrorismus unterstützt“, weshalb bei ihr „eine gegenwärtige Gefährlichkeit im

Sinne des 2. Halbsatzes des § 54 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz“ vorliege. Ihre Aktivitäten habe zu einer „Stärkung des latenten Gefahrenpotenzials der PKK beigetragen“.

Zur Untermauerung der 26 Seiten umfassenden Begründung werden „offene Erkenntnisse“ des Landesamtes für Verfassungsschutz (VS) aus einer mehrjährigen Beobachtung herangezogen. Hierbei wird in 30 Kurzberichten geschildert, worin die die innere Sicherheit Deutschlands gefährdenden Aktivitäten von Frau Ö. bestanden haben sollen. Aus den meisten aufgeführten Darstellungen kann einerseits gefolgert werden, dass der VS die Kurdin auf ihrem Weg zu Veranstaltungen „begleitet“ hat, andererseits, dass vom VS angeworbene Spitzel über den Ablauf und die Inhalte von Veranstaltungen sowie die Rolle von Frau Ö. hierbei berichtet haben oder Berichte aus der Zeitung „Yeni Özgür Politika“ entnommen wurden.

Nachfolgend einige Beispiele:

- Die Kurdin habe an einer Vortragsveranstaltung in einer Räumlichkeit teilgenommen, die „mit Bildern von Öcalan geschmückt“ gewesen sei. Der Referent habe u.a. über die Ziele der PKK gesprochen.
- Sie habe an einer Versammlung teilgenommen, bei der nicht nur Wahlen zum Gebietsvolksrat stattgefunden hätten, sondern auch ein Redner über die „politische Lage in den kurdischen Gebieten im Irak“ gesprochen und den USA vorgeworfen habe, die Türkei im Kampf gegen die PKK zu unterstützen.
- Desweiteren habe sie an einer Veranstaltung teilgenommen zu den „aktuellen politischen Entwicklungen im Mittleren Osten und die Position der Kurden“. Ein Redner habe erklärt, dass sich die PKK mit Operationen auf den befürchteten Einmarsch des türkischen Militärs in den Irak vorbereite. Zudem habe er den europäischen Staaten vorgeworfen, „mit den USA und Israel an einer gemeinsamen Aktion gegen Öcalan zu arbeiten“.
- Sie sei Teilnehmerin einer „Martyrer-Gedenkveranstaltung“ gewesen, bei der über die Bedeutung der „Martyrer“

für die kurdische Freiheitsbewegung gesprochen worden sei.

- Die Kurdin habe an einem Jugendkonzert teilgenommen, bei dem sich in der Halle „unter anderem Bilder von Öcalan sowie mehrerer PKK-„Martyrer“ befunden hätten. Es sei eine Gedenkminute ausgerufen und Parolen wie „Es lebe Öcalan“, „Es lebe PKK“ und „Es lebe Azadi“ („mit ‚Azadi‘ – dt. ‚Frieden‘ – ist „Frieden und Freiheit für Kurdistan“ gemeint“) gerufen worden.
- Sie habe sich an der Newroz-Großveranstaltung in Düsseldorf beteiligt, die von Yek-kom veranstaltet worden sei. Hierbei seien „Fahnen des KONGRAGEL gezeigt“ worden, „die von der Polizei beschlagnahmt wurden“.

Hierzu heißt es u.a.: „Auch soweit die von Ihnen besuchten Veranstaltungen nicht verboten waren und Sie in deren Verlauf nicht selbst mit einschlägigen Äußerungen oder Handlungen in Erscheinung getreten sind, ist Ihnen Ihre regelmäßige Teilnahme gleichwohl als Unterstützung einer Vereinigung zuzurechnen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlasst, befürwortet oder androht. Jedenfalls liegen in dieser Hinsicht eine Vielzahl von Tatsachen vor, die ohne weiteres die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Sie eine terroristische Vereinigung unterstützen.“

Umfassende Kriminalisierung

Die Liste der „Untaten“ wird sodann ergänzt um ihre unterschiedlichen Tätigkeiten als Vorstandsmitglied in einem der YEK-KOM angeschlossenen kurdischen Verein, der YEK-KOM selbst und den sich daraus entwickelten Kontakte und Aktivitäten wie die Leitung von Versammlungen oder Anmeldungen von Demonstrationen.



Einem Rasenmäher gleich jagt das Regierungspräsidium über die verschiedenen kurdischen Institutionen:

YEK-KOM weise eine „deutliche Nähe zur PKK auf“ und auch bei der Frauenbildungsstätte UTAMARA sei von einem Verein mit „PKK-Nähe“ auszugehen, weil sich der Name auf Uta Schneiderbanger und Ekin Ceren Dogruak (Amara) beziehe, beide nach Auffassung der Behörde PKK-„Märtyrer“. Beim kurdischen Frauenbüro für Frieden e.V. (CENÎ) wird auf den Verfassungsschutzbericht von 2009 verwiesen, wonach der Verein als „PKK-nah einzuschätzen“ sei. Schlussendlich wird auch die Zeitung „Yeni Özgür Politika“ genannt, die nach Behördenlogik selbstverständlich ebenfalls als der „PKK nahe stehend“ wird.

Als Rechtfertigung für ihren Ausweisungsbescheid verweist das Regierungspräsidium auf diverse bundesdeutsche Gerichtsurteile, in denen festgelegt ist, dass die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen wegen der Indizierung auf der EU-Terrorliste „bereits aus diesem Grund als terroristische Organisation einzustufen“ seien.

Trotz Friedensprozess:

PKK bleibt „terroristische“ Vereinigung

Bemerkenswert ist die folgende Aussage in der Ausweisungsverfügung: „Auch der nun in Gang gesetzte Friedensprozess hat derzeit keinen Einfluss auf die Bewertung der PKK als terroristische Vereinigung. Zum einen ist der Ausgang des Friedensprozesses völlig offen, zum anderen ist der bewaffnete Arm der PKK nicht etwa aufgelöst oder hat die Waffen niedergelegt. Die Kämpfer haben lediglich begonnen, sich aus türkischem Gebiet zurückzuziehen. Nach wie vor besteht aber eine Guerilla, die jederzeit bereit ist, wieder den Kampf aufzunehmen.“ Verwiesen wird außerdem auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom Juni dieses Jahres, wonach es den Entwicklungen in der Türkei „noch an einer verlässlichen Stabilität“ fehle. Zitat: „Insbesondere lässt sich – auch vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen mit zahlreichen Waffenruhen im türkisch-kurdischen Konflikt – derzeit noch keinesfalls ausschließen, dass die PKK bzw. deren Nachfolgeorganisationen oder relevante Absplitterungen wieder zu terroristischen Maßnahmen greifen könnten.“

Einseitige Schuldzuweisungen

Diese Ausführungen offenbaren die bundesdeutsche Behördensicht auf den Konflikt, dessen Ursachen und Lösungshindernisse seit nunmehr 20 Jahren alleinig der kurdischen Freiheitsbewegung zugewiesen werden. Wenn es an einer „verlässlichen Stabilität“ in der Türkei mangelt, liegt dies doch wohl in erster Linie in der Verantwortung der Regierung von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan, der türkischen Armee, der Staaten des NATO-Pakts und mithin auch der deutschen Politik, die sich bisher nicht dadurch ausgezeichnet hat, einen Beitrag zur politischen Lösung der Probleme zu leisten.

Völlig unerwähnt bleibt auch, dass es im Zusammenhang mit den „zahlreichen Waffenruhen“ in der Vergangenheit keinerlei Resonanzen weder vonseiten der diversen türkischen Regierungen noch der internationalen Staatengemeinschaft gegeben hat. Schweigen zu Kriegsverbrechen und staatlichem Terrorismus, Schweigen zum Einsatz von Giftgas gegen die kurdische Guerilla und Schweigen zu den Tausenden politischen Gefangenen in der Türkei, darunter JournalistInnen, RechtsanwältInnen, BürgermeisterInnen, MenschenrechtlerInnen, Jugendliche und Kinder. Auch das von Erdoğan Ende September angekündigte „Demokratiepaket“ stieß wegen großer Defizite auf breite Kritik (s.a. Beitrag „Kein Fahrplan für den Frieden“ von Dilek Kurban in SWP-Aktuell 71 v. Dezember 2013 der Stiftung Wissenschaft und Politik; www.swp-berlin.org).

Die RichterInnen und BehördenvertreterInnen sollten die Frage stellen, w a r u m die kurdische Befreiungsbewegung ihre Waffen (noch) nicht niedergelegt hat. Ein Friedensprozess ist keine Angelegenheit nur einer Seite. Bislang zeigt sich der türkische Staat wenig bereit, die Vereinbarungen in dem Verhandlungspro-



zess einzulösen; stattdessen erfolgen täglich militärische Operationen und werden weiterhin Menschen festgenommen (zwischen dem 1. und 30. November allein 257 Personen, zumeist Jugendliche; in Geve wurden am 6.12.2013 zwei Menschen von der Polizei getötet, Menschenrechtsorganisationen sprechen von extralegalen Hinrichtungen). Außerdem ist eine Voraussetzung zur Beendigung des bewaffneten Kampfes, dass es Sicherheitsgarantien für die aufzulösenden Verbände und Guerillakräfte gibt. Aber nichts von alledem.

Völkerrechtliche Fragen des türkisch-kurdischen Konflikts müssen geklärt werden

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in diesem Jahr bereits gegen mehrere kurdische Aktivisten in Verfahren nach § 129a/b StGB Freiheitsstrafen verhängt wurden, gegen die Urteile aber Revisionen eingelegt worden sind. In deren Mittelpunkt steht die Frage, ob die PKK überhaupt als eine terroristische Vereinigung einzustufen ist. „Internationalen bewaffneten Konflikten stehen nach Artikel 1 Abs. 4 Zusatzprotokoll I zu dem Genfer Abkommen diejenigen gleich, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist.“ Nach Auffassung der Verteidigung handelt es sich bei dem türkisch-kurdischen Konflikt im Rechtssinne nämlich um einen „Befreiungskampf gegen eine Kolonialherrschaft“ – mithin gegen die Beherrschung eines Volkes durch ein anderes.

Dass bei den Auseinandersetzungen zwischen den kurdischen Volksverteidigungskräften einerseits und dem türkischen Militär andererseits die Voraussetzungen für einen bewaffneten Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts vorliegen, dürfte unbestritten sein. Auf beiden Seiten agieren militärisch organisierte, uniformierte Verbände, die über einen längeren Zeitraum gegeneinander bewaffnete Kriegshandlungen ausüben.

Diese sehr komplexen Fragen, die allesamt in den Urteilen ausgeklammert werden, sind nicht Gegenstand innenpolitischer Ereignisse, sondern beruhen auf Handlungen im Ausland, weshalb der §§ 129 ff Strafgesetzbuch nicht das Instrument sein kann, mit dem die Probleme zu lösen sind.

Erpressung: Entweder Abschwörung oder Asylaberkennung

Dass sich die Kurdin zweimal wöchentlich bei der Polizeibehörde melden soll, verbunden mit einer räumlichen Beschränkung, habe sie durch „Ihre Aktivitäten zugunsten der ausländischen terroristischen Vereinigung PKK selbst heraufbeschworen“ und „hinzunehmen“. Nur so könne die „Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, nämlich die weitere aktive Unterstützung der PKK verhindert oder zumindest wesentlich erschwert“ werden. Die Meldepflicht diene der „Durchsetzung der mit der Ausweisung verfolgten Ziele“.

In der den Behörden eigenen arroganten Art wird S.Ö. zwar in Aussicht gestellt, wegen Abschiebungshindernissen weiterhin im Bundesgebiet verbleiben zu können, gleichzeitig aber mit der Möglichkeit eines Widerrufs ihrer Asylanerkennung gedroht, der angeblich in einem „erheblichen öffentlichen Interesse“ liegen würde. Um dieser Situation zu entgehen, müsse sich die Kurdin vollständig, „glaubhaft“ und „nach außen erkennbar“ von allen „PKK-nahen Strukturen“ und Kontakten distanzieren bzw. auch „innerlich“ los-sagen. Es müsse zudem die Bereitschaft deutlich erkennbar sein, auch „künftige Unterstützungshandlungen“ zu unterlassen. Dies habe die Kurdin jedoch nicht glaubhaft zum Ausdruck gebracht. Gegen die Verfügung ist Klage erhoben worden.

(Azadi)



Kurdisches Kulturfestival 2012: Mannheimer Staatsanwaltschaft ermittelt weiter

Einem Bericht der Rhein-Neckar-Zeitung vom 27. November zufolge beschäftigt sich die Justiz immer noch mit dem kurdischen Kulturfestival vom September 2012 in Mannheim. Weil Polizeikräfte versucht hatten, einem 13-jährigen Kurden eine Fahne mit dem Bildnis von Abdullah Öcalan abzunehmen, war es am Rande des Veranstaltungsgeländes zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen. Laut Oberstaatsanwalt Andres Grossmann seien insgesamt 19 Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Kurden eingeleitet

worden. Das Amtsgericht Mannheim habe drei Strafbefehle beantragt, wovon zwei rechtskräftig (Geldstrafen) geworden seien. Fünf Verfahren hätten „mangels hinreichenden Tatverdachts“ eingestellt werden müssen, zwei aus sonstigen Gründen und zwei vorläufig, weil die Verdächtigen an einem unbekanntem Ort aufhältig seien. Ein weiteres Verfahren sei an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben worden und ein weiteres noch in Mannheim anhängig.

Laut Grossmann werde noch wegen 109 Taten gegen Unbekannt ermittelt.

(Rhein-Neckar-Zeitung v.27.11.2013/Azadi)



Schlusswort

Mit fortwährendem Applaudieren haben AntifaschistInnen verhindert, dass der Präsident des sächsischen Verfassungsschutzes, Gordian Meyer-Plath, am 6. Dezember an der Leipziger Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur eine Rede hält. Er war vom konservativen RCDS eingeladen worden, über die „Entwicklung des Extremismus in Sachsen“ zu reden. Nach nur acht Minuten musste Meyer-Plath seinen Vortrag abbrechen.

(ND v. 11.12.2013)

7. Januar 2014: Gedenkdemonstration für Oury Jalloh

Unter der Parole „Oury Jalloh – Das war Mord!“ wird am 7. Januar 2014 in Dessau aus Anlass des 9. Todestages von Oury Jalloh eine Gedenkdemonstration stattfinden, zu der „The Voice Refugee Forum“ und die „Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und Migrant_innen“ aufrufen.

„Am 7. Januar 2005 verbrennt Oury Jalloh bei lebendigem Leib, an Händen und Füßen gefesselt, auf einer feuerfesten Matratze, in einer gefliesten Zelle binnen kürzester Zeit bis zur Unkenntlichkeit in den Händen der Polizei im Revier Wolfgangstraße, Dessau-Rosslau, Sachsen-Anhalt, Deutschland, Europa“ heißt es im Aufrufext. „Die Parole wurde deutschlandweit zum Synonym für rassistische Polizeistrukturen und der Verstrickung ganzer Behördenapparate mit der Polizei und staatlich geschützten Nazistrukturen. Mittlerweile steht nach neun Jahren fest, dass niemand, der die Fakten kennt, annehmen kann, Oury Jalloh sei nicht ermordet worden. Am wenigsten

dürften dies die Richter_innen in Dessau und Magdeburg, die ihren Aufklärungsunwillen durch die Abweisung zahlreicher Beweisanträge der Nebenklage zur Aufklärung demonstriert haben. [...]

Lasst uns gemeinsam im Gedenken an Oury Jalloh an alle Toten denken, die in Deutschland Opfer rassistischer Polizeigewalt geworden sind: Laye Konde, Dominique Kouamadio, Maryama Sarr, Halim Dener, Zdravko Nikolov Dimitrov, Christy Omordion Schwundek und viele andere mehr. [...]

Brecht das Schweigen und reiht euch ein in die Reihen derjenigen, die nicht warten werden, bis sie geschlagen, abgeführt, verurteilt oder gar getötet werden.“

Treffpunkt: Dessau-Rosslau / Hauptbahnhof, 14.00 Uhr

(aus PM v.18.12.2013)

Bewegte Zeiten brauchen Basis-Bewegung:

Zum antiautoritären Block auf der Luxemburg-Lieb-knecht-Demo in Berlin

In einem Aufruf zur Teilnahme am antiautoritären Block auf der LL-Demo am 12. Januar 2014 in Berlin wird u.a. auch Bezug auf die basisdemokratischen Selbstverwaltungsprozesse im überwiegend von Kurdinnen und Kurden bewohnten Norden Syriens (kurdisch: Rojava/Westkurdistan): „Auf Basis der Ideen der kurdischen Freiheitsbewegung organisiert sich die Bevölkerung in den Gegenden, die sie vom reaktionären Baath-Regime befreit hat, in basisdemokratischen



Rätestrukturen. Die Befreiung der Frauen aus patriarchalen Strukturen ist dabei ein zentrales Element. Gleichzeitig führt die kurdische Guerilla einen Mehrfrontenkrieg gegen Assads Truppen, das türkische Militär und islamistische Kräfte wie die Al-Nusra-Front und die von den USA, der Europäischen Union und den reaktionären Golf-Monarchien unterstützte, bewaffnete und finanzierte Freie Syrische Armee (FSA). [...]

Näheres: <http://aablock.blogspot.de>

(Azadi)

Norman Paech referiert über „Menschenrechte versus Völkerrecht“

Am 17. Januar 2014, um 20.00 Uhr, wird im Allertshaus in Köln der Hamburger Völkerrechtler Prof. Dr. Norman Paech einen Vortrag halten über das Thema „Menschenrechte versus Völkerrecht“.

In der Ankündigung heißt es u.a.: „Heute gibt es kaum eine politische Konfrontation und keine militärische Intervention, die nicht die Menschenrechte als Basis der Argumentation und Legitimation ihres Eingreifens heranzieht. [...] Die Vermutung liegt nah, dass es nicht gut um das Recht bestellt ist, um derart immer wieder in den Vordergrund gerückt zu werden. Dieser Vermutung soll hier nachgegangen werden.“

(Newsletter AWH-Menschenrechte v. 16.12.2013; nähere Informationen: www.menschenrechte-koeln.de; www.facebook.com/menschenrechtekoeln)

JuristInnen-Vereinigung verleiht Hans-Litten-Preis an Rechtsanwalt Selçuk Kozağaçlı

Am 17. Mai 2014 wird der Hans-Litten-Preis der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) dem türkischen Rechtsanwalt und Präsidenten des Vereins Progressiver Anwältinnen und Anwälte, Selçuk Kozağaçlı, verliehen. „Mit dem Preis ehrt die VDJ das mutige, nachhaltige und aufopferungsvolle Engagement von Selçuk Kozağaçlı und seiner AnwaltskollegInnen im CHD für Demokratie, Menschenrechte, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit. Die VDJ drückt mit der Preisverleihung auch ihre Besorgnis aus über die staatlichen Repressionen und insbesondere Massenverhaftungen von engagierten AnwältInnen in der Türkei. [...] Mit großer Sorge verfolgen die VDJ und die mit ihr in der EJDM organisierten KollegInnen die massenweise und oft gewaltsame Verhaftung von AnwältInnen in der Türkei und die gegen sie gerichteten Massenprozesse. Viele der angeklagten und inhaftierten AnwältInnen sind Mitglieder des CHD. In dem am 24. – 26. Dezember 2013 beginnenden Prozess sind nur Mitglieder des CHD angeklagt und inhaftiert, darunter auch Selçuk Kozağaçlı. Dieses Verfahren reiht sich ein in eine Vielzahl bereits laufender Verfahren gegen türkische und kurdische Anwälte und Anwältinnen ein. Derzeit läuft ein Verfahren gegen 46 Angeklagte, welches seit Beginn von europäischen ProzessbeobachterInnen verfolgt wird.“

Den alle zwei Jahre an Juristinnen und Juristen verliehene Hans-Litten-Preis erhielt im Jahre 2000 die Rechtsanwältin Eren Keskin.

Hans Litten war einer der bedeutendsten Anwälte der Arbeiterbewegung der Weimarer Republik. Er wurde von den Nazis durch Inhaftierung und Folter in den Tod getrieben.

(PM VDJ v. 16.12.2013; weitere Informationen: www.vdj.de)

ZUR SACHE: TÜRKEI

Tote und Festnahmen

Am 6. Dezember hat die Polizei in Geve (türk.: Yüsekova) zwei Menschen getötet. Menschenrechtsorganisationen sprechen von einer extralegalen Hinrichtung. In den folgenden Tagen sind in verschiedenen Städten 76 Personen aus politischen Gründen festgenommen worden. Dem Jugendrat des Demokratischen Kongresses der Völker (HDK) zufolge wurden bei Operationen gegen die kurdische Partei für Frieden und Demokratie (BDP) und die Demokratische Partei der Völker (HDP) 260 Personen in Gewahrsam genommen und 87 festgenommen, darunter auch das Mitglied des BDP-Jugendrates von Riha (türk.: Urfa), Hikmet Y.

(ANF/ISKU v. 9.12.2013)

Weibliche Abgeordnete protestieren gegen pöbelnde Männer im Parlament

„Wir haben es satt, das Niveau ist so tief gesunken“, bekannte Pervin Buldan, Vizefraktionsvorsitzende der kurdischen BDP und meinte das unflätige Benehmen männlicher Kollegen im türkischen Parlament. Weil der Ton der Abgeordneten immer unerträglicher wird, haben sich die Frauen aller Fraktionen (79 von 550) zusammengeschlossen und das Plenum aus Protest mit einem roten Schal um den Hals betreten. „Im Fußball gibt es gelbe und rote Karten“, erklärte die Sozialministerin Fatma Şahin. Einer müsse dann vom Platz, was auch für die schlimmsten Beleidiger gelten sollte.

Schimpfworte wie im Parlament habe die CHP-Abgeordnete Sema Kaleli als langjährige Angestellte in einem Busbahnhof nicht zu hören bekommen. Die weiblichen Abgeordneten kritisierten zudem sexistische Sprüche und Beleidigungen der Männer. Der AKP-Nachwuchsbeleidiger Melik Birgin hatte über die CHP-Abgeordnete, Şafak Pavey, getwittert: „Allah hat dir ein Bein genommen und du bist noch immer nicht aus der Gottlosigkeit erwacht“. Die Politikerin hat vor 20 Jahren bei einem Zugunfall in der Schweiz ihren linken Arm und ihr linkes Bein verloren.

(Süddt.Ztg. v. 18.12.2013/Azadi)

Machtkampf zwischen AKP und Gülen-Bewegung:

Dutzende Vertraute von Premier Erdoğan wegen Korruptionsvorwurfs verhaftet

Wie CNN-Türk berichtete, erfolgten am 18. Dezember in Istanbul und Ankara 51 Festnahmen, darunter Söhne des Innen-, Wirtschafts- und Städtebauministers aus Erdoğan's Kabinett, AKP-Bürgermeister, Beamte, der Direktor einer Staatsbank sowie bekannte Geschäftsleute; darüber hinaus wurden fünf Polizeidezernenten ihres Amtes enthoben. Ihnen werden Bestechung, Geldwäsche, dubiose Goldgeschäfte, illegales Bauen

und Korruption vorgeworfen. Zentrales Thema des Protestes der Demonstrierenden von Gesi und Taksim war schon im Sommer, dass sich bei Großbauten in Istanbul die der AKP nahestehenden Firmen durch Bestechung und Betrug die kapitalen Bauprojekte gesichert hatten. Die Bewegung kann ihre damaligen Vorwürfe heute bestätigt sehen.

Hinter den Polizeiaktionen, die ein Jahr lang im Geheimen vorbereitet worden sein sollen, steht offenbar der Machtkampf zwischen dem konservativen Ministerpräsidenten Erdoğan und dem seit 1999 in den USA lebenden einflussreichen und millionenschweren Prediger Fethullah Gülen, dessen Anhänger inzwischen wichtige Schlüsselpositionen im türkischen Staatsapparat, insbesondere der Polizei und Justiz, eingenommen haben. In der Öffentlichkeit wird darüber diskutiert, dass die jüngsten Verhaftungen als Racheakt Gülen's an der AKP-Regierung zu werten sind. In den Medien werden zudem Gerüchte verbreitet, wonach auch Erdoğan's Sohn in die Machenschaften involviert sein soll.

Die Vorgänge erlangen vor dem Hintergrund, dass 2014 Kommunal- und Präsidentschaftswahlen stattfinden, besondere Bedeutung. Schon seit längerem wirft die Opposition der AKP vor, dass sie sich in den elf Jahren ihrer Herrschaft durch Korruption eine Klasse von rücksichtslosen Neureichen geschaffen habe.

(Süddt.Ztg. v. 19.12.2013/Azadi)

WESTKURDISTAN/ROJAVA

Entführungen dramatisch gestiegen

Die Zahl der seit dem 4. November entführten Zivilisten in Rojava ist auf 300 gestiegen. Für die massenhaften Entführungen verantwortlich sind die Islamisten der ISIL (Islamischer Staat im Irak und der Levante), die im türkischen Grenzgebiet auch eine Vielzahl kurdischer Dörfer angegriffen, Häuser geplündert und die

Anwohner verschleppt haben. Hierbei sollen sie von kurdischen Gruppen wie Azadi und El-Parti erhalten haben. Unterdessen wurden im Gebiet Girê Spi (Til Ebyad) bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen den kurdischen Volksverteidigungseinheiten (YPG) und der ISIL vermeldet, die am Abend des 15.12. begonnen hatten.

(ANF/ISKU v. 16.12.2013)

INTERNATIONALES

«[...] „Es gibt Momente, in denen ein Führer seiner Herde vorausgehen muss, in eine neue Richtung aufbrechen, mit dem Vertrauen, dass er sein Volk auf den richtigen Weg führt.»

(Nelson Mandela)

Trauer um Nelson Mandela

Der African National Congress (ANC) erklärte zum Tod des früheren südafrikanischen Präsidenten Nelson Mandela u.a.: „Unsere Nation hat einen Koloss verloren, der zugleich hier und anderswo Inbegriff für Bescheidenheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Frieden und die Hoffnung von Millionen war. Madiba liebte Süd-

afrika. Wir erinnern an die Kraft seiner hochgestreckten Faust, als er nach 27 Jahren das Gefängnis verließ und an seine Standhaftigkeit bei den Verhandlungen um die Freiheit unseres geliebten Landes. Madiba (so wurde er von Freunden und Kampfgefährten genannt, Azadi) war auch Mitglied der Südafrikanischen Kommunistischen Partei, in deren Zentralkomitee er diente.

[...] Sein Leben gibt uns den Mut, weiter für Entwicklung und Fortschritt, für die Überwindung von Hunger und Armut einzutreten.“

Patrik Köbele, Vorsitzender der DKP, nannte Mandela einen „großen Kämpfer für die Befreiung des südafrikanischen Volkes und die Freiheit aller Völker des afrikanischen Kontinents“, verwies aber auch auf die „Heuchelei und Krokodilstränen“ von Personen, die Mandela jahrzehntelang als Terroristen verleumdete und verfolgten. „Nelson Mandela wusste, dass an seiner Seite immer die Sozialisten und Kommunisten der Welt gestanden haben“, so Köbele.

Bundeskanzlerin Angela Merkel sprach von einem „Giganten der Geschichte“. Gigantisch war allerdings auch die jahrzehntelange Unterstützung des Apartheid-

regimes in Südafrika durch die BRD und westdeutsche Konzerne. „Heute hat Südafrika viele neue Freunde. Gestern haben diese Freunde unsere Führer und Kämpfer noch Terroristen genannt, uns aus ihren Ländern gejagt und zur gleichen Zeit das Südafrika der Apartheid unterstützt. Diese gleichen Freunde wollen heute, dass wir Kuba denunzieren und es isolieren“, sagte die damalige Botschafterin Südafrikas in Kuba, Thejiwe Mtintso bereits im Dezember 2005. Doch sei es das sozialistische Kuba gewesen, das mit ihnen für die Befreiung des südlichen Afrikas vom Apartheidregime gekämpft hätte.

(jw v. 7./8.12.2013/Azadi)

«Wer Hass verspürt, kann nicht frei sein.»

(Nelson Mandela)

NEU ERSCHIENEN

Broschüre gegen politische Verfolgung



Im Einführungstext zur Broschüre **Linke Politik verteidigen – fünf Finger sind ne Faust!** des Political Prisoners Network und der Roten Hilfe Dresden bezeichnet der Berlin Rechtsanwalt Ulrich von Klinggräff den Schnüffel- und Gesinnungsparagrafen 129 StGB als „Allzweckwaffe zur massenhaften Verfolgung oppositioneller Gruppen“. Er gibt einen

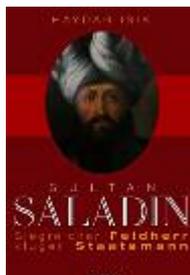
Überblick über Entstehung und Anwendung des Paragraphen 129a gegen die RAF, in den 1980er-Jahren in großem Umfang gegen Autonome bis zur Entwicklung nach dem 11. September 2001, als im „Krieg gegen den Terror“ der § 129b eingeführt wurde – sowohl gegen türkische linke Organisationen als auch gegen die PKK.

Herunterzuladen unter:

www.broschuere129.blogspot.eu

(ND v. 11.12.2013)

Vom Mythos Saladin



Von Haydar Isik ist ein historischer Roman über den Aufstieg des kurdischen Clans der Ravandi im späten 12. Jahrhundert erschienen, der in der Herrschaft Sultan Salahaddins – im christlichen Abendland als Saladin bekannt – über das damalige Kernland der islamischen Welt im Vorderen Orient gipfelte. „Der

Bericht beginnt im Jahre 1132, als der junge, gebildete Taceddin zum Chronisten berufen wird, aus dessen Sicht die Geschehnisse geschildert werden. [...] Saladin starb im März 1193 im Alter von 55 Jahren in Damaskus. Sein Reich begann bald zu verfallen. Er selbst aber wurde zum Mythos des vorbildhaften islamischen Herrschers. [...] Lessing widmete seinen „Nathan der Weise“ dem Sultan und machte ihn zu einem Beispiel für Toleranz und Aufklärung. Kaiser Wilhelm II. schließlich stiftete Saladin in Damaskus 1898 einen Sarg, was zur Restaurierung seines Grabes führte.“

Haydar Isik „Sultan Saladin – Der Mythos vom edlen islamischen Herrscher und Feldherrn“

Universitas Verlag München/Wien, 320 Seiten, 19,99 €

(zitiert aus der Buch-Ankündigung)

UNTERSTÜTZUNGSFÄLLE

Im Monat Dezember wurde über fünf Unterstützungsanträge entschieden und ein Gesamtbetrag von **1718,35 €** bewilligt. In zwei Fällen hat AZADİ Gefangene (§129b und Auslieferungsverfahren) unterstützt, u.a. für den Kauf von Kleidung, in weiteren zwei Fällen ging es um Verfahren wegen Zuwiderhandelns gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot (darunter eine Einstellung). Im fünften Antrag handelte es sich um ein Ausweisungsverfahren.